

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte
für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath
vom 12.03.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Erkrath am 07.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Erkrath unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,

b) anerkannten Flüchtlingen und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz,

c) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe und Integrationsgesetz NRW),

d) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

e) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.

f) Es können Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen unterhalten werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Erkrath nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Erkrath erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die maximale Personenbelegung der Unterkünfte.

(2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(4) Die Benutzungsgebühren betragen je Person und Kalendermonat

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | für die Nutzung des Wohnraums: | 266,00 € |
| b) | für die Verbrauchskosten (Heizung, Abwasser, Abfall, Wasser): | 29,00 € |
| c) | für den Stromverbrauch: | 22,00 €. |

(5) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(6) Sofern die Stadt Erkrath Unterkünfte zur Unterbringung der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppen angemietet hat, werden die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten (Miete und Nebenkosten) an die Bewohner/innen weitergeleitet.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Auslagen in besonderen Fällen

Die Stadt Erkrath ist die berechtigt, dem Verursacher/der Verursacherin gemäß dem nachfolgenden Verzeichnis Gebühren und Auslagen nach Leistungsbescheid in Rechnung zu stellen:

Nummer	Auslagentatbestand	Gebühr
1.	Verlust von Schlüsseln	Wiederbeschaffungswert
2.	Verlust Schließtransponder	Wiederbeschaffungswert

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Zeitgleich treten die

- Satzung für die Übergangsheime der Stadt Erkrath vom 19.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime in der Stadt Erkrath vom 20.12.2001
- Satzung für über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften vom 19.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 20.12.2001

außer Kraft.

Erkrath, den 12.03.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath in der Fassung vom 07.03.2024

Falkenberger Weg 65 – 69

Freiheitstraße 17-23

Gruitener Straße 25

Hochdahler Straße 41

Klinkerweg 3

Klinkerweg 7

Sedentaler Straße 105-107

Steinhof 12

Thekhaus 13